

Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse und der Vergütung für die Maßnahmeteilnehmenden in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten sowie Integrationsfirmen

Vom 12. Mai 2005

(Ges. u. VOBl. Bd. 13 S. 358)
zuletzt geändert am 20. Juli 2011
(Ges. u. VOBl. Bd. 15 S. 57)

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1	ARR zur Änderung verschiedener Ordnungen	12. Dezember 2008	Ges. u. VOBl. Bd. 14 S. 286	§ 3 Abs. 1 § 3 Abs. 2 § 3 Abs. 3 § 6 Satz 1	geändert neu gefasst geändert geändert
2	ARR zur Änderung verschiedener Ordnungen	20. Juli 2011	Ges. u. VOBl. Bd. 15 S. 57	§ 1, § 2, § 3, § 4, § 5	geändert

§ 1

Die Arbeitsrechtsregelung gilt für Personen, die bei einer Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaft, Arbeitsmarktinitiative, arbeitsmarktpolitischen Maßnahme oder einem Projekt beschäftigt werden, die unmittelbar vor ihrer Einstellung bei einem Beschäftigungsträger mindestens ein Jahr arbeitslos waren und mindestens zwei Vermittlungshemmnisse im Sinne von § 16 e SGB II aufweisen.

§ 2

Auf das Arbeitsverhältnis finden die Vorschriften des allgemeinen Arbeitsrechts Anwendung, soweit in den folgenden Regelungen nichts anderes bestimmt ist.

§ 3

(1) Für die nach dieser Arbeitsrechtsregelung Beschäftigten gelten die Bestimmungen des BAT-KF in der jeweiligen Fassung entsprechend mit folgenden Einschränkungen:

§ 1 BAT-KF sowie §§ 10 bis 15, §§ 19, 21 Abs. 2 bis Abs. 4, 22, 23, 27 Abs. 2 kommen nicht zur Anwendung.

(2) Ferner kommt nicht zur Anwendung die Ordnung über vermögenswirksame Leistungen.

§ 4

Die Beschäftigten erhalten eine monatliche Vergütung in Höhe des Monatsentgeltes der EG 1 Stufe 2 des Allgemeinen Entgeltgruppenplanes des BAT-KF.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 21. Juli 2011 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2012 außer Kraft. Für Beschäftigte, die bis zum 30. Juni 2012 eingestellt worden sind, gelten die Regelungen für die ununterbrochene Dauer dieses Beschäftigungsverhältnisses über den 30. Juni 2012 hinaus fort.

Dortmund, den 20. Juli 2011 Rheinisch-Westfälisch-Lippische

Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Anlage 1

I. Die Vergütung der Maßnahmeteilnehmenden richtet sich nach den nachfolgenden Tätigkeitsmerkmalen:

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.Gr.
1	Praktikant/in (Protokollnotiz 1)	434,60 €
2	Teilnehmer/in im Bereich Qualifizierung und Arbeit für junge Erwachsene	600,40 €
3	Ungelernte/r Helfer/in in einfacher Tätigkeit mit erhöhtem Qualifizierungsbedarf ohne Arbeitserfahrung	855,00 €
4	Ungelernte/r Helfer/in in einfacher Tätigkeit mit erhöhtem Qualifizierungsbedarf mit Arbeitserfahrung	950,00 €
5	Ungelernte/r Helfer/in mit Arbeitserfahrung mit Qualifizierungsbedarf	1.092,50 €
6	Angelernte/r Helfer/in; Mitarbeiter/in mit einer für die Tätigkeit förderlichen Ausbildung	1.287,25 €
7	Mitarbeiter/in mit geringen Anteilen selbstständiger Arbeit und spezifischen Qualifizierungsbedarf	1.643,15 €

Protokollnotiz 1:

Praktikanten sind Beschäftigte, die zur Integration in durch Dritte geförderten Maßnahmen beschäftigt werden.

II. Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT-KF) betragen bei Eingruppierung in der Fallgruppe

1	2,60 €
2	3,60 €
3	5,11 €
4	5,68 €
5	6,53 €
6	7,69 €
7	9,82 €

